

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: RVO §§ 636, 637, 638, 539, 548, 550;
BGB §§ 823, 831, 847

- Leitsätze: 1. Ist ein Bauarbeiter auf der Rückfahrt von einem Richtfest des Bauherrn in einem Fahrzeug seines Arbeitgebers verunglückt und hat die zuständige Berufsgenossenschaft den Unfall als Arbeitsunfall anerkannt, so ist das Arbeitsgericht in dem Verfahren über eine Schadenersatzklage des Bauarbeiters gegen seinen Arbeitgeber wegen der durch den Unfall erlittenen Verletzungen daran gebunden, daß nach dem Bescheid der Berufsgenossenschaft die Teilnahme an dem Richtfest als eine im Rahmen des Arbeitsverhältnisses gegen Arbeitsunfall versicherte Tätigkeit anzusehen ist.
2. Hat der verunglückte Bauarbeiter die Rückfahrt erst einige Stunden nach dem offiziellen Teil des Richtfestes angetreten, so ist das Arbeitsgericht unter den Voraussetzungen des Leitsatzes 1. auch an die dem Bescheid der Berufsgenossenschaft zugrunde liegende Entscheidung gebunden, daß der Unfall auf dem Heimweg von dem Richtfest noch als Wegeunfall im Sinne von § 550 Abs. 1 RVO zu bewerten ist.
3. Solange die Teilnahme an dem Richtfest des Bauherrn unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung steht, gilt die vom Arbeitgeber veranlaßte Beförderung des Bauarbeiters zu dem Richtfest und zurück im werkseigenen Fahrzeug nicht als "Teilnahme am allgemeinen Verkehr".
4. Die Frage, ob ein Unfall als Arbeitsunfall anzuerkennen ist, muß aus der Sicht des Verletzten beurteilt werden.

Die davon zu unterscheidende Frage, ob ein betriebsangehöriger Arbeitnehmer den Unfall durch eine betriebliche Tätigkeit im Sinne von § 637 Abs. 1 RVO verursacht hat, ist aus der Sicht des Schädigers zu entscheiden.

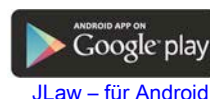
Aktenzeichen: 5 AZR 22/74

Urteil des BAG vom 6. November 1974

LAG Baden-Württemberg



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 22/74

3 (9) Sa 19/71 Baden-
Württemberg

Verkündet
am 6. November 1974

gez. Weinrich,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 6. November 1974 durch die Vorsitzende Richterin Professorin Dr. Hilger, die Richter Siara und Dr. Heither sowie die ehrenamtlichen Richter Keller und Scherer für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 8. November 1973 - 3 (9) Sa 19/71 - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der 1938 geborene Kläger war bis zum 31. Oktober 1969 bei der Erstbeklagten, einem Tiefbauunternehmen in B / Baden, als Baggerführer beschäftigt. Zuletzt arbeitete er auf einer Baustelle in Rohrbach bei Furtwangen, wo die gemeindliche Wasserversorgung erstellt wurde. Aus Anlaß der Fertigstellung dieses Bauvorhabens veranstaltete die Gemeinde Rohrbach als Bauherrin am Abend des 31. Oktober 1969 ab 20⁰⁰ Uhr eine Richtfeier im Gasthaus "A " in Rohrbach. Zu dieser Veranstaltung wurden alle am Bau beteiligten Firmen und deren Arbeitnehmer, die auf der Baustelle gearbeitet hatten, eingeladen. Die Einladung wurde vom Bürgermeister gegenüber den Arbeitern der Erstbeklagten teilweise direkt auf der Baustelle ausgesprochen, teilweise wurde sie ihnen auf Wunsch der Gemeinde von der Beklagten zu 1) übermittelt. Der Einladung leisteten vierzehn der fünfzehn an dem Bauvorhaben beteiligten Arbeiter der Erstbeklagten Folge, so auch der Kläger, ferner ihr Angestellter B . Der Komplementär der Erstbeklagten nahm an dem Fest nicht teil.

Am Tage der Veranstaltung wurden die Arbeiten etwa um 18⁰⁰ Uhr beendet. Anschließend fuhren die Arbeiter zunächst nach Hause, um sich umzukleiden, und kehrten danach gegen 19³⁰ Uhr nach Rohrbach zurück. Die notwendige Beförderung der Arbeiter erfolgte zum größten Teil in firmeneigenen Kraftfahrzeugen, zwei VW-Transportern und einem VW-Pkw, die jeweils von einem Arbeiter gesteuert wurden. Diese Fahrzeuge hatte die Erstbeklagte ihren in Rohrbach beschäftigten Arbeitern schon während des gesamten Monats Oktober für den Weg zur und von der Arbeit zur Verfügung gestellt. Nachts und über das Wochenende blieben diese Wagen bei dem jeweiligen Fahrer, der sie dann ohne besondere Erlaubnis der Erstbeklagten auch privat nutzen durfte.

Die Richtfeier war offiziell zwischen 23⁰⁰ und 24⁰⁰ Uhr des 31. Oktober 1969 beendet. Der Kläger und die weiteren, wie er, in M wohnhaften Arbeitnehmer M , N und T blieben danach noch am 1. November 1969, dem Feiertag Allerheiligen, bis etwa 4⁰⁰ Uhr morgens aus Gründen der Geselligkeit im Veranstaltungslokal zurück. Sie traten dann mit dem

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

VW-Transporter DS , den der Kläger auch sonst für die täglichen Fahrten von und zur Baustelle mitbenutzte, die Heimfahrt an; Haftpflichtversicherer dieses Wagens ist die Zweitbeklagte. Den Wagen, der üblicherweise vom Vorarbeiter M gelenkt wurde - bei diesem war er auch nachts und am Wochenende abgestellt - steuerte auf der Rückfahrt zunächst der Kläger. Nachdem dieser im Verlaufe der Fahrt kurz angehalten hatte, um sich von einer Müdigkeit zu erholen, erklärte sich M bereit, den Wagen zu fahren. Von da ab saß der Kläger auf dem Beifahrersitz neben ihm. Etwa 2 km vor Bräunlingen kam M , bei dem später ein erheblicher Blutalkoholgehalt festgestellt wurde, in einer leichten Rechtskurve nach links von der Fahrbahn ab und fuhr frontal auf einen Baum. Durch diesen Unfall wurden M und N getötet. Der Kläger erlitt eine Querschnittslähmung und andere erhebliche Verletzungen, aufgrund derer er für sein weiteres Leben voll pflegebedürftig sein wird.

Die zuständige Tiefbauberufsgenossenschaft hat den Unfall als Arbeitsunfall i.S. der RVO anerkannt. Von ihr bezieht der Kläger seit Februar 1970 eine Unfallvollrente. Von der Landesversicherungsanstalt Baden erhält er außerdem eine Erwerbsunfähigkeitsrente.

Mit seiner Klage begehrt der Kläger von beiden Beklagten ein angemessenes Schmerzensgeld, den Unterschiedsbetrag zwischen den bezogenen Rentenleistungen und dem Nettoeinkommen, das er ohne den Unfall bisher hätte erzielen können, weiteren Schadenersatz, insbesondere Ersatz der aufgrund des Unfalls getätigten Aufwendungen, sowie die Feststellung, daß die Beklagte als Gesamtschuldner verpflichtet sind, ihm allen weiteren Schaden aus dem Schadensereignis vom 1. November 1969 zu ersetzen, soweit die Ansprüche nicht auf Sozialversicherungsträger übergegangen sind.

Er hat ausgeführt, die Erstbeklagte müsse für das Verschulden ihres Arbeiters M gemäß §§ 823 Abs. 1, 831 Abs. 1, 847 BGB einstehen, da sie hätte wissen müssen, daß auf ihn als Fahrer kein Verlaß gewesen sei. Gegen die Zweitbeklagte steht ihm seiner Meinung nach ein direkter Anspruch gemäß

- 4 -



- 4 -

§ 3 des Pflichtversicherungsgesetzes zu. Der Kläger ist der Ansicht, seine Schadenersatzansprüche seien durch die §§ 636, 637 RVO nicht ausgeschlossen, weil sich der Unfall bei der Teilnahme am allgemeinen Verkehr ereignet habe und die Unfallfahrt für den Vorarbeiter M auch keine betriebliche Tätigkeit i.S. des § 637 Abs. 1 RVO gewesen sei. Hierzu hat der Kläger insbesondere vorgetragen, er und die anderen Arbeiter hätten nicht aus betrieblichen Gründen, sondern aus rein persönlichem Interesse an der Richtfeier teilgenommen. Die Erstbeklagte habe eine Teilnahme an der Veranstaltung auch nicht angeordnet. Eben- sowenig sei M ein Auftrag von der Geschäftsleitung der Be- klagten zu 1) erteilt worden, am Abend des 31. Oktober 1969 nach Rohrbach zu fahren. Die Fahrt sei vielmehr ohne besondere Anordnung seitens der Erstbeklagten mit denjenigen Fahrzeugen durchgeführt worden, die die Beklagte ihren Arbeitern gefällig- keitshalber auch sonst üblicherweise zu privaten Zwecken zur Verfügung gestellt habe. M sei lediglich vor der Abfahrt gebeten worden, noch auf dem Bauhof der Beklagten in B vorbeizukommen, um dort eventuell noch Arbeiter mitzunehmen, die über keine Fahrgelegenheit verfügten. Aus all diesen Gründen sei ein betrieblicher Anlaß für die Unglücksfahrt zu verneinen und eine Teilnahme am allgemeinen Verkehr somit zu bejahen. Der Kläger hat zuletzt beantragt,

1. die Beklagten gesamtschuldnerisch zur Zahlung von 5.206,94 DM nebst 4 % Zinsen hieraus seit Rechts- hängigkeit sowie zur Zahlung eines angemessenen Schmerzensgeldes zu verurteilen.
2. festzustellen, daß die Beklagten als Gesamtschuld- ner verpflichtet sind, ihm allen weiteren Schaden aus dem Unfallereignis vom 1. November 1969 zu er- setzen, soweit die Ansprüche nicht auf Sozialver- sicherungsträger übergegangen sind.

Die Beklagten haben Klageabweisung beantragt.

Sie machen geltend, ihre Haftung sei gemäß §§ 636, 637 RVO ausgeschlossen. Die Beklagten haben insoweit vorgetragen, die Teilnahme der Arbeiter am Richtfest habe betrieblichen Zwecken und Interessen gedient und die Erstbeklagte habe sie ausdrücklich gewünscht. Die Beklagte zu 1) habe deshalb die Hin- und Rückfahrt zum bzw. vom Richtfest mit den Firmenfahr-

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 5 -

zeugen organisiert. Ihr Komplementär habe M angewiesen, die in M ansässigen Arbeiter mit dem VW-Transporter nach Rohrbach zu fahren. Dabei habe er M und den anderen Fahrern auch gesagt, sie sollten vorsichtig fahren und auf Kosten der Firma ein Taxi oder ein Zimmer nehmen, wenn sie zuviel getrunken hätten.

Der Kläger ist in beiden Vorinstanzen unterlegen. Das Landesarbeitsgericht hält etwaige Schadenersatzansprüche des Klägers gegen beide Beklagten nach den §§ 636, 637 RVO für ausgeschlossen. Zuvor hatte das Bundesverfassungsgericht auf Vorlagebeschluß des Landesarbeitsgerichts durch Beschluß vom 7. November 1972 entschieden, daß §§ 636, 637 RVO insoweit mit dem Grundgesetz vereinbar sind, als sie den Anspruch auf Schmerzensgeld ausschließen.

Mit der Revision verfolgt der Kläger sein Klageziel weiter.

Entscheidungsgründe:

Das Landesarbeitsgericht hat ohne Rechtsirrtum die Begründetheit der Klageansprüche gegenüber beiden Beklagten verneint.

I. Ansprüche gegen die Beklagte zu 1)

Die Ansprüche des Klägers gegen die Erstbeklagte aus dem Unfall vom 1. November 1969 sind, wie das Landesarbeitsgericht zu Recht annimmt, auf Grund des § 636 RVO ausgeschlossen. Nach dieser Vorschrift ist ein Unternehmer den in seinem Unternehmen tätigen und in der gesetzlichen Unfallversicherung Versicherten zum Ersatz des Personenschadens, den ein Arbeitsunfall verursacht hat, nach allgemeinen gesetzlichen Vorschriften nur dann verpflichtet, wenn er den Arbeitsunfall vorsätzlich herbeigeführt hat oder wenn der Arbeitsunfall bei der Teilnahme am allgemeinen Verkehr eingetreten ist.

1. Daß der Unfall vom 1. November 1969 einen Arbeitsunfall darstellt, ist hinsichtlich der Klageansprüche mit bindender Wirkung für die Gerichte für Arbeitssachen durch den rechtskräftigen Bescheid der zuständigen Tiefbau-Berufsgenossenschaft vom 11. Dezember 1970 festgestellt. Ein Arbeitsunfall ist

- 6 -



- 6 -

nach § 548 Abs. 1 RVO ein Unfall, den ein Versicherter u.a. bei einer der in § 539 RVO genannten Tätigkeiten erleidet; hier kommt nur die Tätigkeit des Versicherten auf Grund eines Arbeitsverhältnisses gemäß § 539 Abs. 1 Nr. 1 RVO in Betracht. § 550 Abs. 1 RVO bezieht darüber hinaus auch solche Unfälle in den Begriff des Arbeitsunfalls ein, die der Versicherte auf dem mit der versicherten Tätigkeit zusammenhängenden Weg nach und von dem Ort der Tätigkeit erleidet.

Die Anerkennung des Unfalls vom 1. November 1969 als Arbeitsunfall setzt daher denknötwendig die Bejahung zweier möglicherweise zweifelhafter Fragen voraus: Zunächst hat der Träger der Unfallversicherung die Teilnahme am Richtfest als eine gemäß § 539 Abs. 1 Nr. 1 RVO versicherte Tätigkeit im Rahmen des Arbeitsverhältnisses ("im Unternehmen" der Erstbeklagten, wie der Rentenbescheid sagt) angesehen. Er hat ferner auch den Unfall auf dem Heimweg vom Richtfest noch als einen Wegeunfall im Sinne des § 550 Abs. 1 RVO bewertet, obwohl die Rückkehr erst etwa vier Stunden nach Abschluß der Richtfestfeier erfolgte und obwohl der Fahrer des VW-Transporters unter erheblichem Alkoholeinfluß stand.

Die vorgenannten rechtlichen Würdigungen des Trägers der Unfallversicherung sind auf Grund von § 638 Abs. 1 Nr. 1 RVO für die Frage, ob der Unfall als Arbeitsunfall anzuerkennen ist, für den Senat bindend; denn sie ergeben sich unmittelbar aus der Anwendung der Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über den Umfang des gesetzlichen Unfallversicherungsschutzes und den Begriff des Arbeitsunfalls. § 638 RVO will sicherstellen, daß das gesetzliche Unfallversicherungsrecht in diesem Bereiche im konkreten Fall einheitlich angewandt wird. Auch der Kläger selbst ist an die bezeichneten rechtlichen Würdigungen gebunden. Seine Rechtsansicht - um eine solche handelt es sich, nicht etwa um eine Tatsachenbehauptung -, das Richtfest habe den Charakter einer betriebsunabhängigen privaten geselligen Veranstaltung gehabt, ist daher im vorliegenden Verfahren unbeachtlich.

Auf die in der Literatur nicht ganz einhellig beantwortete Frage, ob und inwieweit Entscheidungen des Trägers der

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

Unfallversicherung oder der Sozialgerichte auch hinsichtlich ihrer tatsächlichen Grundlagen - insbesondere soweit sie den ursächlichen Zusammenhang zwischen Schaden und Unfallereignis betreffen - bindende Wirkung haben, braucht nicht eingegangen zu werden (vgl. hierzu Wussow, Das Unfallhaftpflichtrecht, 11. Aufl., Rdz. 1527, S. 829 f.; Geigel, Der Haftpflichtprozeß, 15. Aufl., Kapitel 31 Rdz. 118, S. 1164). Denn der Unfall als solcher und seine Ursächlichkeit für die Personenschäden des Klägers stehen außer Streit.

2. Der Haftungsausschluß aus § 636 RVO entfällt nicht deshalb, weil der Arbeitsunfall bei der Teilnahme am allgemeinen Verkehr eingetreten wäre; dies hat das Landesarbeitsgericht zu Recht angenommen. Ein Wegfall des Haftungsausschlusses wegen vorsätzlicher Herbeiführung des Arbeitsunfalles durch die Erstbeteiligte scheidet aus.

Nach dem unstreitigen Sachverhalt ist der Kläger - wie auch die übrigen teilnehmenden Arbeitnehmer - mit Billigung der Beklagten zu 1) im firmeneigenen Fahrzeug zum Richtfest hin und zurück befördert worden. Nach feststehender Rechtsprechung gilt ein Verkehr mit betriebseigenen Fahrzeugen, der ausschließlich der Beförderung der Arbeitnehmer von und zu der Arbeitsstätte dient, nicht als allgemeiner Verkehr im Sinne des § 636 RVO, ebenso wie schon nach dem sog. Erweiterungs-gesetz von 1943 (BAG AP Nr. 1 zu § 636 RVO [Bl. 4 mit vielen Nachweisen]; BGHZ 8, 330 [337]; BGH AP Nr. 4 zu § 637 RVO [zu II 2 der Gründe]; BGH AP Nr. 7 zu § 636 RVO [zu II 2 der Gründe]). Das muß ebenso für die Beförderung in werkseigenen Fahrzeugen an den Ort eines Richtfestes und zurück gelten, solange die Teilnahme am Richtfest selbst unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung steht; das letztere ist für den Streitfall, wie dargelegt, bindend festgestellt. Im Verhältnis zum Schädiger - hier also zu der in Anspruch genommenen Erstbeteiligten - verbleibt die Beförderung im werkseigenen Fahrzeug ein innerbetrieblicher Vorgang. Maßgebend für die Frage, ob der Versicherte den Unfall als allgemeiner Verkehrsteilnehmer erlitten hat oder nicht, ist aber, ob der Unfall sich im Verhältnis zum Schädiger als ein innerbetrieblicher

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

Vorgang darstellt oder ob das Unfallgeschehen keinen oder nur einen losen Zusammenhang zum Betrieb aufweist; das ist im Urteil des Bundesarbeitsgerichts in AP Nr. 1 zu § 636 RVO unter Hinweis auf die Entstehungsgeschichte des § 636 RVO im einzelnen dargelegt.

Im Anwendungsbereich des § 636 RVO kommt bei Beförderung im Werksverkehr eine Haftung des Arbeitgebers unter dem Gesichtspunkt der Teilnahme am allgemeinen Verkehr nur in Betracht, wenn das Unglücksfahrzeug vom Arbeitgeber selbst oder von einem anderen Werkswagen angefahren wurde; beides ist hier nicht der Fall.

3. Der Haftungsausschluß nach § 636 RVO umfaßt zunächst den Schmerzensgeldanspruch (BVerfGE 34, 118 [128 ff.] = AP Nr. 6 zu § 636 RVO [zu C der Gründe]; BAG AP Nr. 3 und 4 zu § 636 RVO). Er gilt auch für die sonstigen Klageansprüche; es handelt sich bei ihnen gleichfalls um Ansprüche auf Ersatz von Personenschaden. Insbesondere die Kosten, die durch die Besuche von Angehörigen im Krankenhaus entstanden sind, sind Personenschäden im Sinne des § 636 RVO (vgl. Geigel, Der Haftpflichtprozeß, 15. Aufl., Kapitel 31 Rdz. 20, S. 1133).

II. Ansprüche gegen die Beklagte zu 2)

Die Ansprüche des Klägers gegen die Beklagte zu 2) sind durch die Vorschrift des § 637 Abs. 1 RVO ausgeschlossen; auch hierin ist dem Landesarbeitsgericht zu folgen. Die genannte Vorschrift erklärt § 636 RVO für entsprechend anwendbar auf Ersatzansprüche eines Versicherten gegen einen in demselben Betrieb tätigen Betriebsangehörigen, wenn dieser den Arbeitsunfall durch eine betriebliche Tätigkeit verursacht hat.

1. Wortlaut und Sinn der Vorschrift lassen deutlich erkennen, daß nicht allein schon die - nach Maßgabe des § 638 RVO bindende - Anerkennung eines Arbeitsunfalles zugleich die Feststellung enthält, der Betriebsangehörige habe den Unfall im Sinne des § 637 Abs. 1 RVO durch eine betriebliche Tätigkeit verursacht. Arbeitsunfall und Verursachung durch eine betriebliche Tätigkeit des Schädigers sind Tatbestandsmerkmale der Vorschrift, die rechtlich auseinanderzuhalten sind.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 9 -

Der Arbeitsunfall ist der weitergehende Begriff; er umfaßt auch Unfalltatbestände, die außerhalb der eigentlichen betrieblichen Tätigkeit eintreten, vor allem auf dem Wege zur oder von der Arbeitsstätte, der an sich in den privaten Bereich des Versicherten fällt, wenn die Arbeitnehmer nicht - wie hier - auf Veranlassung des Arbeitgebers mit werkseigenen Fahrzeugen befördert werden (BGH AP Nr. 3 zu § 637 RVO [zu II 1 der Gründe]). Ob ein Unfallgeschehen in den Kreis der gesetzlich anerkannten Arbeitsunfälle einzureihen ist oder nicht, ist immer aus der Sicht des Verletzten zu entscheiden (BAG AP Nr. 1 zu § 636 RVO [Bl. 2 R] und Urteil vom 14. März 1974 - 2 AZR 155/73 - [demnächst] AP Nr. 8 zu § 637 RVO [unter 2 d der Gründe]).

Der Begriff der betrieblichen Tätigkeit ist demgegenüber enger. Er umfaßt alle betriebsbezogenen Tätigkeiten, in diesem Bereich allerdings nicht nur die in den eigentlichen betrieblichen Aufgabenkreis fallende Arbeit, sondern auch die Tätigkeiten, die der Betriebsangehörige im Interesse des Betriebes ausführt oder die im nahen Zusammenhang mit dem betrieblichen Wirkungskreis stehen (vgl. BGH AP Nr. 6 zu § 637 RVO [Bl. 2] mit Nachweisen aus der Rechtsprechung des BGH und des BAG; Geigel, aaO, Kapitel 31 Rdz. 108, S. 1160). Notwendigerweise ist damit stets aus der Sicht des schädigenden Betriebsangehörigen zu entscheiden, ob eine betriebliche Tätigkeit im Sinne des § 637 Abs. 1 RVO vorliegt oder nicht (BAG AP Nr. 1 zu § 636 RVO [Bl. 2 R, zu b) der Gründe]; Urteil vom 14. März 1974 [zu 2 d der Gründe]). Nach allem löst das Vorliegen eines Arbeitsunfalles allein die Haftungsbeschränkung aus § 637 Abs. 1 RVO noch nicht aus. Daraus folgt, daß das Tatbestandsmerkmal der Verursachung durch eine betriebliche Tätigkeit unabhängig von der Bindung gem. § 638 Abs. 1 RVO zu prüfen ist (so auch das Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 14. März 1974 aaO).

2. Es kann kein Zweifel daran bestehen, daß die Hin- und Rückbeförderung der Arbeitnehmer zum Richtfest wenigstens eine im betrieblichen Interesse der Beklagten zu 1) liegende Maßnahme war; als solche wurde sie auch von der Beklagten zu 1) angesehen, die die Beförderung veranlaßt und im Firmenwagen

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

hat durchführen lassen. Der mit der Beförderung beauftragte Arbeitnehmer M war daher im dargelegten Sinne des § 637 Abs. 1 RVO betrieblich tätig, als er die Beförderung durchführte. Ein Schaden, den er im Zusammenhang mit der Beförderung anderen Angehörigen des Betriebes der Erstbeklagten zufügte, ist daher grundsätzlich durch eine die Haftung beschränkende betriebliche Tätigkeit verursacht.

Daran ändert sich nichts dadurch, daß M bei der Rückfahrt unter Alkoholeinfluß stand. Die mangelhafte Ausführung einer betrieblichen Tätigkeit verändert deren Charakter nicht (so auch BGH AP Nr. 2 zu § 637 RVO). Es ist daher für die Anwendung des § 637 Abs. 1 RVO unerheblich, daß M die Anweisung seines Arbeitgebers mißachtet hat, die Rückbeförderung unter Alkoholeinfluß zu unterlassen. Die Mißachtung dieser nur an M gegebenen Anweisung kann Folgen nur im Verhältnis von M zur Erstbeklagten haben.

Die Rückfahrt vom Richtfest hat auch nicht dadurch ihren Charakter als betriebliche Tätigkeit verloren, daß sie erst einige Stunden nach Abschluß des Richtfestes erfolgt ist. Denn der Fahrweg selbst hat sich dadurch nicht im geringsten verändert. Die Rückfahrt diente trotz der Verzögerung dem einzigen von vornherein eingeplanten und im betrieblichen Interesse liegenden Zweck, die Arbeitnehmer von dem Veranstaltungsort an ihren Wohnort zurückzubringen.

Demgemäß war die Revision zurückzuweisen.

gez. Dr. Hilger

Keller

Siara

Scherer

Dr. Heither



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

